

Überlassung von Instrumenten

Dem Schüler/Der Schülerin

Name: Vorname:

geb.: Anschrift:

wird für den Instrumentalunterricht und das häusliche Üben folgendes

Instrument mit der Inventar-Nr.:

Zum Instrument gehört folgendes Zubehör:

Bei Beendigung des Unterrichts in der Musikschule ist das Instrument unverzüglich zurückzugeben. Diese Rückgabe hat auch dann zu erfolgen, wenn die evtl. vereinbarte Überlassungsdauer abgelaufen ist.

Für das überlassene Instrument wird monatlich eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Diese ist einsehbar auf der Homepage der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense unter www.werl.de.

Das Instrument ist in der Verwaltung der Musikschule zurückzugeben. Eine Rückgabe über die Lehrkraft bedarf der schriftlichen Information der Verwaltung durch die Nutzenden incl. der Empfangsbestätigung der Lehrkraft.

Der Nutzer/Die Nutzerin bzw. dessen gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin ist damit einverstanden, dass diese Gebühr vierteljährlich mit der Unterrichtsgebühr gezahlt wird.

Er/Sie erklärt sich mit den Bedingungen einverstanden und erkennt die umseitig abgedruckten Bestimmungen der Schulordnung an.

Das oben genannte Instrument wurde mir heute ausgehändigt.

Datum

WALLFAHRTSSTADT WERL
Der Bürgermeister
i. A.

Unterschrift des Nutzers/der Nutzerin bzw.
des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin

Unterschrift Verwaltung/Lehrkraft

Die Rückgabe des oben bezeichneten Instruments erfolgte am

Datum

Unterschrift

Auszug

aus der Schulordnung vom 25.02.2009

7. Instrumente

7.1

Grundsätzlich muss jede/r Schüler/in ein eigenes Instrument besitzen. Bei Beschaffung eines Instrumentes stehen die Fachlehrkräfte oder die Schulleitung beratend zur Verfügung.

7.2

Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch, im Rahmen vorhandener Bestände der Musikschule, an bestimmte Schüler/innen überlassen werden. Die Gebühr hierfür ist in der Gebührensatzung festgelegt. Die Dauer der Überlassung beträgt ein Jahr, sie kann ausnahmsweise verlängert werden. Im zweiten Jahr und in weiteren Jahren der Überlassung erhöht sich die Gebühr (siehe § 2, Nr. 6 der Gebührensatzung).

7.3

Für Verlust oder Beschädigung hat der Nutzer/die Nutzerin oder die gesetzlichen Vertreter/innen in vollem Umfang einzustehen. Die Musikschule kann in Einzelfällen den Abschluss einer Instrumentenversicherung fordern.

7.4

Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.